

Grosser Gemeinderat, Vorlage

Nr. 2267.2

Zonenplanänderung Klinik Zugersee, Plan Nr. 7288, Festsetzung; Änderung Teilrichtplan Siedlung und Landschaft Klinik Zugersee, Plan Nr. 7289 Kenntnisnahme: 2. Lesung

Bericht und Antrag des Stadtrats vom 17. Dezember 2013

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen hiermit den Bericht und Antrag zum Bebauungsplan zur Zonenplanänderung Klinik Zugersee, Plan Nr. 7288, und zum Teilrichtplan Siedlung und Landschaft, Plan Nr. 7289.

1. Ausgangslage

Der Grosse Gemeinderat hat am 1. Oktober 2013 in erster Lesung die Zonenplanänderung Klinik Zugersee, Plan Nr. 7288, verabschiedet und die Anpassung des Teilrichtplanes Siedlung und Landschaft Klinik Zugersee, Plan Nr. 7289, zur Kenntnis genommen (Vorlage 2267). Die öffentliche Auflage erfolgte vom 18. Oktober bis 18. November 2013 und wurde im Amtsblatt des Kantons Zug am 18. und 25. Oktober 2013 publiziert. Während der Auflagefrist ging keine Einwendung ein. Die Zonenplanänderung kann hiermit dem Grossen Gemeinderat zum Beschluss unterbreitet werden.

2. Verfahren

Am 28. August 2013 hat das Bundesamt für Raumplanung den Entwurf der überarbeiteten Raumplanungsverordnung in die Vernehmlassung geschickt. Daraus haben sich bezüglich Einzonungen keine massgebenden Veränderungen gegenüber der Fassung der ersten Lesung gegeben. Diese hat keinen Einfluss auf das vorliegende Verfahren. Damit die Einzonung Klinik Zugersee noch vor dem Inkrafttreten der RPG-Änderung per 1. Mai 2014 rechtskräftig wird, muss die Einzonung am 25. Februar 2014 vom GGR beschlossen werden.

3. Vorgesehenes Terminprogramm

Wann	Was
17. Dezember 2013	Bericht und Antrag 2. Lesung
14. Januar / 27. Januar / 25. Februar 2014	2. Lesung BPK / GPK / GGR
März 2014	Referendumsfrist 30 Tage
April 2014	2. öffentliche Auflage 20 Tage
Mai / Juni 2014	Genehmigung

4. Antrag

Wir beantragen Ihnen,

- die Zonenplanänderung Klinik Zugersee, Plan Nr. 7288, festzusetzen und
- die Änderung des Teilrichtplans Siedlung und Landschaft Klinik Zugersee, Plan Nr. 7289, zur Kenntnis zu nehmen.

Zug, 17. Dezember 2013

Dolfi Müller
Stadtpräsident

Arthur Cantieni
Stadtschreiber a.i.

Beilagen:

- Beschlussentwurf

Die Beilagen haben gegenüber der Fassung der 1. Lesung keine materiellen Änderungen erfahren und sind im Internet unter der GGR-Vorlage Nr. 2267 einsehbar.

Die Vorlage wurde vom Baudepartement verfasst. Weitere Auskünfte erteilt Ihnen gerne Stadtrat André Wicki, Vorsteher Baudepartement, Tel. 041 728 21 51.

BESCHLUSS des Grossen Gemeinderats von Zug Nr.**betreffend Zonenplanänderung Klinik Zugersee, Plan Nr. 7288, Festsetzung; Änderung Teilrichtplan Siedlung und Landschaft Klinik Zugersee, Plan Nr. 7289, Kenntnisnahme**

Der Grosse Gemeinderat von Zug **beschliesst** in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2267 vom 25. Juni 2013 (1. Lesung) und Nr. 2267.2 vom 17. Dezember 2013 (2. Lesung):

1. Die Zonenplanänderung Klinik Zugersee, Plan Nr. 7288, wird festgesetzt.
2. Die Änderung des Teilrichtplans Siedlung und Landschaft Klinik Zugersee, Plan Nr. 7289, wird zur Kenntnis genommen.
3. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
4. Das Baudepartement wird gestützt auf § 41 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) beauftragt, diesen Beschluss nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist oder nach einer allfälligen Urnenabstimmung zweimal im Amtsblatt zu publizieren und während 20 Tagen öffentlich aufzulegen.
5. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss § 8 der Gemeindeordnung der Stadt Zug mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Er wird in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
6. Gegen diesen Beschluss kann gemäss § 17^{bis} des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

Zug,

Stefan Moos
Präsident

Arthur Cantieni
Stadtschreiber a.i.

Referendumsfrist: